

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Karin Gräßer, Auf dem Peterberg, 66620 Nonnweiler, hat beim Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) den Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) für folgendes Vorhaben gestellt:

Antrag zur Erstaufforstung von Grünland im Ortsteil Braunshausen der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Braunshausen, Flur 10, Flurstück 110/22.

Gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die ARK Umweltplanung und -consulting hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz folgt der Einschätzung der ARK Umweltplanung und -consulting. Die Einschätzung ergibt sich aus nachfolgenden Ausführungen:

Standort des Vorhabens:

Die Aufforstungsfläche befindet sich zwischen der Ortslage von Braunshausen und dem Betriebsstandort der Fa. Diehl Mariahütte unmittelbar entlang der BAB 1 und grenzt ansonsten an großflächige Waldbestände.

Die Aufforstungsmaßnahme umfasst den westlichen Teil des Flurstückes.

600m südöstlich der Erstaufforstungsfläche befindet sich das NATURA 2000-Gebiet DE-6408-3030 und das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Braunshausen“. Die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Fläche ist ebenfalls als FFH-Gebiet festgesetzt.

Auf den zur Erstaufforstung beantragten Grundstücken befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotop.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Im Rahmen der Vorprüfung wurde geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Diese erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass keine gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgelisteten Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen sind. Zudem sind durch das Vorhaben keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen werden. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 1 LWaldG geprüft und bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie an das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken (Frau Ulrike Petry, Tel.: 0681-501-4727, E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de) richten.

Saarbrücken, den 21.07.2025

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Im Auftrag



Lukas Meyer